

Auf eine gesonderte geschlechtsspezifische Formulierung wurde aufgrund der Übersichtlichkeit verzichtet, alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

1. Zielsetzung

Diese Laborordnung hat das Ziel Verletzungen, Gesundheitsschädigungen von Personen und Schäden an Einrichtungen¹ zu verhindern. Die folgenden Bestimmungen dienen der Sicherheit aller in den Labors tätigen Personen und sollen einen ordnungsgemäßen Ablauf der vorgesehenen Arbeit sicherstellen.

2. Gültigkeit

Die allgemeine Laborordnung ergänzt bzw. erweitert die Hausordnung des Campus Friedrichshafen, deren übergreifende Regeln in den Laboren ebenfalls zu beachten sind.

Die allgemeine Laborordnung gilt für die Nutzung der folgenden Räume (nachfolgend alle als Labore bezeichnet) am Campus Friedrichshafen:

- Labor Regelungstechnik und Mechatronik (H001)
- Labor MSR (N026)
- Assisted Living Lab / 3D-Labor (N025)
- Produktionstechnisches Zentrum - PTZ (H404)
- Elektrotechnik-Labore (H029, H129, H221)
- Antennenlabor (H314)
- CAD-/PC-Labore (H101, H201, H203, H204, H207, H209, H318, N101, N102)
- Hochvolt-Labor (HV-Labor) (N012)
- Energie- und Umwelttechnik-Labor (H224)
- Digitalisierungslabor (H330)
- EMV-Labor (RITZ)
- GFR-Projektraum (N016)
- Leichtbaulabor (N017)
- Elektromobilitätslabor (N018)
- Werkstoffprüflabor (N019)
- Labor Autonomes Fahren (Halle im RITZ)
- Halle N009 (inkl. aller enthaltenen Laborbereiche)
- Labor Embedded Systems (E203, E204, E205)

3. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für ein Labor ist jeweils ein Professor (verantwortlicher Professor), dessen Name und Kontaktdaten auf einer Informationstafel im Labor ausgewiesen ist. Ebenfalls verzeichnet sind die Kontaktdaten des zuständigen Laboringenieurs/Laborleiters.

¹ Einrichtungen: alle Gegenstände und Arbeitsplätze in einem Labor (Mobiliar, Maschinen, Werkzeuge, Elektrogeräte, etc.)

4. Benutzung der Labore

4.1 Voraussetzungen

- Die Labore dürfen nur zweckgebunden entsprechend der Aufgabenstellung genutzt werden. Eine Aufgabe wird vom Betreuer vor der Nutzung eines Labors definiert.
- Vor der Benutzung der unter Punkt 2. genannten Räume haben sich die Nutzer² über die allgemeine und die für das Labor spezifische Laborordnung zu informieren und sind unterwiesen. Mit dem Betreten der Räume werden die Laborordnungen anerkannt.
- Der Betreuer, der die Lehrveranstaltung durchführt, setzt die Laborordnung bei den Studierenden durch.
- Eine Nutzung spezieller, durch entsprechende Hinweise ausgewiesener Einrichtungen des Labors ist nur nach Teilnahme einer spezifischen Sicherheitunterweisung, die durch Unterschrift bestätigt werden muss, gestattet.
- Die Nutzer müssen sich vor Benutzung des Labors über die Notausgänge sowie über den Standort der Telefone, der Feuerlöschgeräte und der Verbandkästen informieren. Die ausgehängten Tafeln über Not-, Brand-, Gewaltvorfall und die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Alle der Sicherheit dienenden Vorschriften müssen befolgt und unterstützt werden.
- Die ausgehängten Betriebsanweisungen für Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Gefahrstoffe etc. sind zu beachten und einzuhalten.
- In den Labors ist geeignete zweckdienliche Kleidung zu tragen. Bei bestimmten Arbeiten muss Persönliche Schutzausrüstung (PSA) getragen bzw. bestimmte Sicherheitsvorgaben eingehalten werden. Weitere Hinweise sind in den spezifischen Laborordnungen zu finden.
- Die Laborordnung soll die zweckgebundene Nutzung entsprechend der Aufgabenstellung absichern. Eine Aufgabenstellung wird vom Betreuer vor der Nutzung definiert.

4.2 Nutzung

- Die konsequente Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist Grundlage für die Nutzung der Labore.
- In allen Laboren ist das Essen und Trinken untersagt.
- Den Anweisungen des Betreuers³ ist Folge zu leisten.
- Die Nutzungszeiten der Labors sind gebunden an
 - die Arbeitszeiten der zuständigen Laboringenieure und/oder

² Unter Nutzer des Labors sind alle Personen zu verstehen, die das Labor betreten, um Laboreinrichtungen zu nutzen. Das sind im Allgemeinen auf dem Campus Friedrichshafen interne und (durch einen Lehrvertrag gebundene) externe Lehrkräfte, Laboringenieure und eingeschriebene Studierende. Eine Nutzung des Labors durch andere als diesem Personenkreis zugehörige ist mit dem zuständigen verantwortlichen Professor und/oder zuständigen Laboringenieur abzustimmen.

³ Die Funktion eines Betreuers kann übernommen werden von:

- dem ausgewiesenen Betreuer der Studien- oder Bachelorarbeit,
- dem Leiter der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen das Labor genutzt wird und
- den Laboringenieuren (auch aus anderen Labors) und den Professoren der DHBW Ravensburg

Für den Fall des Betretens eines Labors ohne Nutzung (z.B. bei einer Führung für Besucher) erfolgt eine kurze adäquate Sicherheitunterweisung durch die Person, welche den Zugang zum Labor ermöglicht. Die Person wird dadurch zum Betreuer der Veranstaltung.

- die in den Stundenplänen ausgewiesenen Zeiten zur Bearbeitung der Studienarbeiten.

Erweiterungen dieser Nutzungszeiten können individuell zwischen Betreuern und Studierenden getroffen werden.

- Für studentische Arbeitsgruppen und interne wie externe Lehrbeauftragte ist für den jeweiligen Raum ein Schlüsselstück bzw. ein Schlüssel oder eine Freigabe des Studierenden-/Mitarbeiterausweises/Zugangskarte nötig. Schlüssel und Schlüsselstücke sind beim entsprechenden Laborleiter/Laboringenieur erhältlich. Die Freigabe der Ausweise/Zugangskarte ist beim entsprechenden Laborleiter/Laboringenieur zu beantragen. Die Zuteilungsentscheidung liegt beim Laborleiter/Laboringenieur. Voraussetzung für die Freigabe ist eine, zuvor erfolgte, Unterweisung für das Labor.
- Jeder, der in den Laboren arbeitet, ist verpflichtet, mit den Laboreinrichtungen sachgemäß und sorgfältig umzugehen.
- Sind Laboreinrichtungen (wie z. B. Geräte oder Werkzeuge) nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, so ist dies unverzüglich dem Betreuer zu melden und die Nutzung der schadhafte Laboreinrichtung einzustellen. Defekte Laboreinrichtungen sind zum Schutz der anderen Nutzer deutlich als „defekt“ zu kennzeichnen.
- Tritt während der Nutzung ein Schaden auf oder werden Unregelmäßigkeiten beobachtet, so ist dies umgehend dem Betreuer zu melden. Im Notfall ist die Anlage sofort durch Betätigen des NOT-AUS-Tasters bzw. des Ein-/Ausschalters bzw. Ziehen des Netzsteckers abzuschalten.
- Fühlen sich Nutzer nicht in der Lage, ihnen übertragene Tätigkeiten auszuführen, so sind sie verpflichtet, dies dem jeweiligen Betreuer mitzuteilen und ggf. um Unterstützung zu bitten.
- Zur Versorgung von Verletzungen stehen Verbandkästen zur Verfügung. Die Versorgung von Verletzungen muss in den Meldeblock eingetragen werden. Entnahmen aus Verbandskästen sind der Hausverwaltung mitzuteilen.
- Die Anordnung von Möbeln (z. B. Tische), Geräten, etc. darf nur nach Absprache mit dem Laborleiter/Laboringenieur verändert werden.
- Nach Beendigung der Tätigkeiten sind die Arbeitsplätze aufzuräumen und/oder so zu sichern, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht.
- Beim Verlassen als Letzte(r) die Fenster (und Türen) schließen und das Licht ausschalten.
- Für die Nutzung der Halle (N009) gilt überdies:
 - Der Zutritt ist nur in die ausgewiesenen Labors/Bereiche, in denen entsprechend der Aufgabenstellung gearbeitet werden soll/muss erlaubt.
 - Die ausgewiesenen Verkehrswege (auch auf dem Weg zum entsprechenden Labor/Bereich) sind zu benutzen und zwingend von Gegenständen freizuhalten.
 - Der Kran darf nur durch ausgewiesene/geschulte Mitarbeiter der DHBW genutzt werden. Studierenden ist die Benutzung des Krans untersagt.
 - Beim Betrieb des Krans ist von allen Anwesenden besondere Vorsicht walten zu lassen. Ein Aufenthalt unter schwebenden Lasten und im Gefahrenbereich ist verboten. Ein sicherer Abstand zum Gefahrenbereich ist einzuhalten.

ALLGEMEINE LABORORDNUNG

- Beim Verlassen als Letzte(r) ist insbesondere darauf zu achten, dass die Dachlichtkuppeln geschlossen sind, ggf. sind diese zu schließen.
- Auf Verkehr von Flurförderfahrzeugen (z. B. Hubwagen) ist zu achten.
- Bei der Nutzung der im Boden eingelassenen Ankerschienen ist darauf zu achten, dass möglichst keine Stolpergefahr entsteht bzw. sind diese ausreichend zu kennzeichnen.

4.3 Haftung

- Nutzer des Labors haften für persönliche und materielle Schäden die durch grob fahrlässiges, vorsätzliches bzw. vorschriftenwidriges Verhalten entstanden sind.

4.4 Ausschluss von der Nutzung des Labors

- Bei Verstößen gegen diese allgemeine Laborordnung sowie Verstößen gegen die Hausordnung, die spezielle Laborordnung und Unterweisungen, werden die Nutzer zeitweilig von der Benutzung der Laborräume ausgeschlossen. Zeigen sich Nutzer uneinsichtig bei Verstößen, werden diese dauerhaft von der Nutzung der Labore ausgeschlossen.

Friedrichshafen, den 28.03.2023

gez. Prof. Dr.-Ing. H.-L. Dudek
Dekan Fakultät für Technik